

Protokoll

der Sitzung des Bundesschiedsgerichts von Bündnis 90/Die Grünen am 9. Juni 2000 von
11.15 bis 15.50 Uhr in Berlin

I. Anwesende

Bundesschiedsgericht

Hans-Joachim Eggert, Vorsitzender

Helga Jacoby, stellvertretende Vorsitzende

Francesca Babac, Beisitzerin

Markus Schäfer, stellvertretender Beisitzer

(für die entschuldigte: Carola Siegmeier, Beisitzerin)

Kläger

OV L von Bündnis 90/Die Grünen -vertreten durch M-

Die Beklagte

S,

Mitglied im Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied des Europäischen Parlaments,

ist **nicht** erschienen und -war zu Beginn der Verhandlung auch telefonisch nicht erreichbar.

II. 1 Protokollierung Anträge

Der Kläger beantragt,

das Verfahren in Abwesenheit der Beklagten durchzuführen, da diese nicht entschuldigt sei.

Das BSchG zieht sich zur Beratung zurück und verkündet anschließend folgenden

Beschluß

Das Verfahren wird in Abwesenheit der Beklagten durchgeführt.

Begründung:

Die vom Kläger vorgebrachten Tatsachenbehauptungen sind unbestreitbar, da sie objektiv nachprüfbar sind, z.B. durch Nutzung des Internet während der Verhandlung oder der vom Kläger eingereichten Publikationen der Beklagten. Die Beklagte hat sich nicht entschuldigt. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes sind aus ganz Deutschland nach Berlin angereist. Die Angelegenheit ist eilig, da Verzögerungen zu weiteren Ansehensverlusten von Bündnis 90/Die Grünen führen könnten.

Der Antragssteller beantragt:

1. Das Parteimitglied S gemäß § 17 (3) der Satzung wegen erheblichen parteischädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung aus der Partei auszuschließen.
2. Das Parteimitglied S zur Aufgabe ihres Mandates aufzufordern und im Falle einer Verweigerung der Mandatsniederlegung den Vorstand der Fraktion der Grünen im Europäischen Parlament dazu anzuhalten, die Abgeordnete S aus der Fraktion auszuschließen.

Als mutmaßliches Interesse der **Beklagten** wird ein folgendes beantragt

Der Antrag auf Parteiausschluss wird abgelehnt.

II. 2 Protokoll Beschluß

Nach ausführlicher Tatbestandsaufnahme und interner Diskussion des Gerichtes verkündet das BSchG folgenden

Beschluß

1. Der Antrag auf Parteiausschluß des Parteimitglieds S wird abgewiesen, (*einstimmig*)
2. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, die öffentliche Bezeichnung der Abgeordneten S als "ein Kind, das nichts von praktischer Politik versteht" zurückzunehmen und sich hierfür schriftlich zu entschuldigen. Der Bundesvorstand darf in Zukunft keine Parteimitglieder mehr aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht oder Alter diskriminieren.

Das BSchG weist die Äußerungen von Frau R, Mitglied des Europäischen Parlaments, über S angeblich fehlende Eigenschaften "Augenmaß und politische Erfahrung" zurück. Frau R wird aufgefordert, ihr parteischädigendes Verhalten zu beenden und zukünftig im Europaparlament - an ihre erfolgreiche und langjährige Tätigkeit als Bundesgeschäftsführerin anknüpfend - gestaltend bündnisgrüne Politik umzusetzen. (3:1)

3. Die praktische Politikkonzeption des Parteimitglieds S ist in die Programmatik der Partei integriert. Durch engagiertes Aufzeigen von bündnisgrünen Fehlentwicklungen hilft S anderen Repräsentanten der Partei, auf den richtigen Weg einer nachhaltigen, gerechten und gewaltfreien Politik zurückzufinden. Die kompetent gestaltende Vertretung der Parteiprogrammatik durch S im Europäischen Parlament bietet die Chance, zu einem neuen Verständnis von Politik und Gesellschaft und zu einer neuen Verantwortung Europas in der Welt beizutragen. (3:1)
4. S wird aufgefordert, von ihrer Forderung nach einer Subventionierung von Fluchthelfern an den EU-Grenzen Abstand zu nehmen, sobald die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit ihren Partnern in der EU eine Migrationspolitik umsetzt, die es allen Menschen ermöglicht, legal nach Deutschland einzureisen und dort repressionsfrei zu leben, (einstimmig)
5. Dem Ende Juni in Münster zu wählenden neuen Bundesvorstand wird empfohlen, mit allen bündnisgrünen Mitgliedern des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission in Einzelbesprechungen deren Verhältnis zu programmatischen Entscheidungen der Partei zu erörtern. Protokolle mit einer Gegenüberstellung von Grundkonsens und Äußerungen der betreffenden Personen sollten im Internet veröffentlicht werden. Falls im Einzelfall notwendig, soll nach sechs Monaten eine Verhaltensänderung der Personen überprüft werden. Erst nach einer weiteren Diskussion sollten disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Parteiausschluß ergriffen werden. Erst dann ist das Bundesschiedsgericht anzurufen. Bei Mitgliedern der Bundesregierung und den Vorsitzenden der Bundestagsfraktion kann das Ergebnis des ersten Gesprächs nichtöffentlich behandelt werden. (3:1)
6. Der Beschluß und die Entscheidungsgründe werden den Kreisverbänden sowie der Presse zugehen. Da diese Distribution in der Vergangenheit oft auf Probleme im Wirkungsbereich des Bundesvorstandes gestoßen ist, macht das BSchG von der haushaltsrechtlichen Genehmigung des Bundesvorstandes vom 17. Januar 2000

Gebrauch und organisiert die Versendung dieses Beschlusses auf Kosten des Bundesverbandes der Partei in eigener Verantwortung, (einstimmig)

III. Tatbestandsaufnahme und Begründung der Entscheidung in der Hauptsache

Die Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern aus der Partei Bündnis 90/Die Grünen sind in der **Satzung** enthalten. Dort heißt es in § 17 (3): *"Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen verstößt und der Partei schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden."* Eine Bestimmung mit gleichem Inhalt befindet sich auch im **Parteiengesetz § 11 (4)**.

Als Grundsätze der Partei ist der **Grundkonsens** zu betrachten. Alle anderen Programme haben sich gemäß § 2 Abs. 1f der **Satzung** dem Grundkonsens unterzuordnen und sich in diesem zu bewegen.

III. 1 Vorgeschichte und Kandidatur für die Listenaufstellung

Die Studentin und heutige Europa-Abgeordnete S ist seit 1993 Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Sie war unter anderem Mitglied des Bundesvorstandes des Grün-Alternativen Jugendbündnis (heute: Grüne Jugend Bundesverband), Vorsitzende der Föderation der jungen Grünen und Sprecherin der Bundesarbeitsgemeinschaft Europa von Bündnis 90/Die Grünen.

Auf der 13. Ordentlichen Bundesversammlung (heute: Parteitag) von Bündnis 90/Die Grünen in Erfurt im März 1999 bewarb sich das Parteimitglied S um den fünften Listenplatz von Bündnis 90/Die Grünen im Europäischen Parlament.

Für diesen Listenplatz war vom »Arbeitskreis Reformpolitikerinnen« (Realos) die damalige Europaabgeordnete M vorgesehen worden. Der »Babelsberger Kreis« (Linke) favorisierte die Europaabgeordnete S2.

Das Parteimitglied S kandidierte trotz fehlender Unterstützung ihres Landesverbandes und der beiden politischen Strömungen.

Diese Kandidatur ist kritisch zu werten, da ohne Berücksichtigung einer Vorauswahl zu viele Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrer Redezeit die gesamte Bundesversammlung lahmlegen können. Die Flügel sind im **Grundkonsens** (§3/Rz 66) erwähnt: *"Politische Flügel, Kreise oder Strömungen können einen wichtigen Beitrag zur innerorganisatorischen Willensbildung leisten."* Allerdings wird diese Aufgabenbeschreibung für die Strömungen im nächsten Satz bereits wieder relativiert: *"Eine konfrontative Verfestigung allerdings, ein Hang zur Abgrenzung, die Behauptung von Vielfalt und Beweglichkeit im Widerspruch zum gleichzeitigem Beharren auf der eigenen als der einzig richtigen Wahrheit, stehen einer auf Dialog und Konsens orientierten Sacharbeit und Streitkultur entgegen."*

Im **Parteiengesetz**, in **Wahlgesetzen** und in der **Satzung** des Bundesverbandes Bündnis 90/Die Grünen ist von einer Nominierung durch einzelne politische Strömungen oder Kreise einer Partei jedoch keine Aussage getroffen worden. Vielmehr heißt es in der **Satzung** (§1/Abs.1): *"Jedes Mitglied hat das Recht,... sich selbst... um eine Kandidatur zu bewerben."* Daher ist anzunehmen, daß die Kandidatur entgegen der Vorauswahl der Parteiflügel keinen Grund darstellt, das Parteimitglied S aus der Partei auszuschließen. Die Kompetenz der Bundesversammlung, in freier und geheimer Wahl Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament aufzustellen, kann nicht angezweifelt werden.

Das Parteimitglied S wurde von der Bundesversammlung auf den fünften Platz der Bundesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 gewählt. Politische Beobachter gingen davon aus, daß ihre langjährigen europapolitischen Kompetenzen und ihr klares politisches Konzept für ihren Aufstellungserfolg ausschlaggebend waren. In einem Flugblatt, das an die Delegierten der Bundesversammlung verteilt wurde, warb eine dreistellige Zahl von Kooperationspartnern aus ganz Europa um die Aufstellung der Kandidatin. Ihre politischen Gegner machten das junge Alter der Kandidatin für ihre Aufstellung verantwortlich. Jedoch gab es weitere junge Kandidaten, die nicht aufgestellt wurden.

III. 2: Wahlkampf und Anti-Kriegs-Initiativen

Im Verlauf des Europa-Wahlkampfes kam es zum ersten Kriegseinsatz der Bundeswehr in einem Angriffskrieg. Die humanitäre Intervention in Jugoslawien tötete tausende Zivilisten. Die Kandidatin S hatte durch ihre Tätigkeit für die Föderation der europäischen jungen

Grünen Kontakt zu Betroffenen in der Kriegsregion. Trotz positiver Medienresonanz auf den Krieg der NATO gegen Jugoslawien setzte sich Parteimitglied S gegen diese Art der Konfliktbearbeitung ein. Zusammen mit Parteimitglied C, das sich in diesen Monaten ebenfalls mit einem Parteiausschlußverfahren auseinandersetzen muß, gründete sie in den ersten Kriegstagen eine „Anti-Kriegs-initiative“ innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen. Nach der anfänglich hohen Sympathie vieler Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen für den "humanitären Einsatz" setzte schon nach wenigen Tagen ein Meinungsumschwung ein. Über 1.000 Mitglieder unterstützen den Appell schließlich. Die Parteimitglieder C und S sammelten und investierten einen fünfstelligen DM-Betrag, mit dem sie Anzeigen in wichtigen überregionalen Zeitungen finanzierten. Sie veröffentlichten die Anzeigen ohne Erlaubnis des Bundesvorstandes der Partei und des Bundesaußenministers Joseph --Joschka-Fischer. Diese Erlaubnis hätten sie auf Anfrage wahrscheinlich auch nicht bekommen.

Am 13. Mai 1999, also noch vor der Wahl zum Europäischen Parlament, veranstaltete die Partei eine außerordentliche Bundesversammlung. Ziel dieser Bundesversammlung war es, den Angriffskrieg gegen Jugoslawien demokratisch zu legitimieren.

Dieses Ziel konnte trotz deutlichen Widerspruchs von S und anderen Parteimitgliedern erreicht werden. Die Parteitagsdelegierten glaubten - wie inzwischen gewohnt - den Schilderungen des Bundesaußenministers Joseph "Joschka" Fischer.

Auch im Wahlkampf agitierte die Kandidatin S öffentlich gegen die Kriegsbeteiligung der deutschen Grünen. Anfang Mai 1999 verfaßte sie für eine Wahlkampfzeitung einen Beitrag über die Situation von Bündnis 90/Die Grünen im Krieg gegen Jugoslawien. Sie stellte ihren Artikel außerdem auf ihre - ohne Zustimmung des Bundesvorstandes eingerichtete - Internetseite <http://www.i-i-ep.de>.

In ihrer Analyse stellte die Beklagte den Kriegseinsatz deutscher Tornados über dem ehemaligen Jugoslawien in ein Verhältnis zu Aktionen von Antimilitaristen auf der Bundesversammlung: *"Der Einsatz von Buttersäure und Farbbeutel wird wohl eher als humanitäre Intervention in die Geschichte eingehen als die außerparlamentarischen Aktivitäten rot-grüner Tornados über Jugoslawien."* (zitiert nach: SÜDDEUTSCHE ZEITUNG 10. Juni 1999)

Angesichts der über den Kosovo-Krieg in den letzten Monaten bekannt gewordenen Wahrheiten erscheint die Bewertung der Kandidatin als angemessen. Sie hat die - unbeabsichtigte - Zerstörung des Trommelfells des Parteimitglieds Joseph "Joschka" Fischer keineswegs als gerechtfertigt bezeichnet. Sie stellte diese lediglich in ein Verhältnis zur

Humanität des Einsatzes der Bomber über Jugoslawien. Ihre Meinungsäußerung ist nach Würdigung der aktuell bekannten Details der NATO-Kriegsführung als verhältnismäßig anzusehen.

Es ist aber auch nicht abwegig, daß die Aktivitäten des Parteimitglieds S der Partei schweren Schaden zugefügt haben können. S stellte die Aussagen anderer, interventionsbefürwortender Parteimitglieder als falsch dar. Ihre Korrekturen stellten sich zwar nach der siegreichen Beendigung des Krieges als wahr heraus, hatten aber dennoch eine demotivierende und wehrkraftzersetzende Wirkung auf die kämpfenden deutschen Truppen.

Bei der Gesamtbewertung von S Verhalten im Wahlkampf muß der aktuelle Mehrheitswille der Delegierten des "Kriegsparteitages" gegen die Bestimmungen von **Satzung** und **Grundkonsens** abgewogen werden.

Eine Zufügung schweren Schadens kann allein keinen Parteiausschluß herbeiführen. Hinzukommen muß ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen.

Im **Grundkonsens** heißt es in § 1 .6 Rz. 48: "Militärische Gewalt - zumal die mit hochtechnologischen und Massenvernichtungswaffen ausgerüstete - stellt eine generelle Bedrohung dar. Krieg und Kriegsdrohung mit solchen Waffen ist schlimmste, illegitime Gewalt. Deshalb streben wir eine umfassende Abrüstung und Entmilitarisierung der Gesellschaft an und lehnen Krieg als Mittel der Konfliktlösung ab."

Hiernach muß festgestellt werden, daß Parteimitglied S keineswegs gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat. Da die "Ordnung" der Partei weder in der Satzung, noch im Grundkonsens manifestiert ist, kann die Beklagte nicht gegen die "Ordnung" von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen haben.

Auch die Anregung des Klägers, die Beklagte an ihre Pflicht zu erinnern "*die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen*" (**Satzung** § 6, Abs 2.2), kann nicht zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Der mit einfacher Mehrheit gefaßte Beschluß einer Akzeptanz von kriegerischer Gewalt als Konfliktlösungsmechanismus steht im Widerspruch zum **Grundkonsens** und damit auch zur **Satzung**. Diese können nur mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden. Eine Abstimmung über den **Grundkonsens** darf nur stattfinden, wenn diese in der Einladung zur Bundesversammlung angekündigt wird.

III.3 Verhalten der Beklagten als Abgeordnete

Die Kandidatin S wurde durch das Votum der Wählerinnen und Wähler vom 13. Juni 2000 in das Europäische Parlament gewählt.

Sie gründete mit den anderen gewählten Abgeordneten der Partei Bündnis 90/Die Grünen und Grünen aus anderen Staaten der EU die Fraktion "Grüne/Europäische Freie Allianz". Laut Auskunft der Internetseite <http://ww.v.europarl.eu.int> ist sie für diese Fraktion Mitglied des Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie.

III.3.1 Darstellung der "jüngsten Abgeordneten" gegenüber der Presse

In verschiedenen EU-Staaten erschienen Presseberichte über S als das jüngste Mitglied des Europäischen Parlaments. Viele junge Parlamentsmitglieder von Bündnis 90/Die Grünen nutzten diese Chance in der Vergangenheit, sich als unideologische Vertreter ihrer Generation positiv bekanntzumachen.

Bei S trübten aber politische und dogmatische Aussagen das Bild, das in den Medien von ihr erschien.

Bereits vor der Wahl begann eine durch die Beklagte verursachte Negativ-Berichterstattung: Der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG v. 10.6.2000 erzählt S von *"krassen Begleiterscheinungen"* des Krieges, warnt vor einer *"neuen NATO-Doktrin"* und kanzelt forsch die *"Militarisierung der Außenpolitik"* ab. *"Es mag jetzt diesen vordergründigen Frieden im Kosovo geben"*, sagt sie, *"aber eine friedliche Gesellschaft kann man mit militärischem Drohpotential nicht herstellen."* Ihre Aussagen über NATO-Doktrin und Frieden im Kosovo sind zwar durch die Realität ein Jahr später bestätigt, dennoch wäre es für den Mainstream der spaßorientierten Jugendlichen viel werbewirksamer gewesen, wenn sie nur etwas von ihren Erlebnissen in der Universität erzählt hätte, oder z.B. welche Discotheken sie besucht.

Der TAGESSPIEGEL vom 27. Juni 2000 setzt (wie viele andere Medien) die von der Beklagten bewußt herbeigeführte Negativberichterstattung fort und faßt ihre Situation zusammen: *"Mit ihrer konsequenten Absage an den Kosovo-Krieg und ihrer Opposition gegen den grünen Bundesaußenminister Joschka Fischer hat sie sich viele Feinde unter den Altgedienten der Partei gemacht."* Gar nicht gefallen hat dem Tagespiegel die Optik der Abgeordneten S: Er schreibt vom *"blassem Gesicht der schmalgebauten Europaabgeordneten"* und *"ungeschminkten Augen"*.

Da die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen über Sanktionsmöglichkeiten wegen des Fehlens von Schminke und Lidschatten keine Aussagen trifft, kann das BSchG auch deswegen nicht auf Ausschluß votieren. Wegen einschlägiger feministischer Forderungen der Partei darf

weiblichen Parteimitgliedern aus einem Fehlen von chemischen Substanzen auf ihrer Haut kein Nachteil entstehen. Ein *"blasses Gesicht"* kann auch dadurch entstehen, daß sich ein Parteimitglied in geschlossenen Räumen sehr intensiv für die Partei einsetzt und daher keine Zeit für die Bräunung am Strand oder im Solarium hat.

Die TAGESZEITUNG vom 26. Juli 1999 berichtet über die Differenzen der Beklagten zur "Neuen Mitte": " S hat nicht sehr viel gemein mit Frauen ihres Alters. ... Sie ist eine intelligente, linke Studentin, die sich nicht damit abfinden will, wie diese Gesellschaft funktioniert. Sie findet es nicht akzeptabel, wie die Wirtschaft die Politik beherrscht. Mit Empörung spricht sie über das gerade gestoppte Multilaterale Investitionsabkommen (MAI). Es hätte Konzerne dazu ermächtigt, Schadenersatz von Staaten zu fordern, wenn der Firmengewinn durch deren Umweltschutzbestimmungen geschmälert würde. Sie will dazu beitragen, Verträge solcher Art künftig zu verhindern. Den Anspruch, daß Politik gestalten kann, hat sie noch nicht aufgegeben." S berücksichtigt weder, daß "links" sein nur in einer Minderheit von 30-35 Prozent der Jugendlichen gut ankommt, noch, daß es keineswegs Aufgabe von herausgehobenen Mitgliedern einer Regierungspartei sein sollte, die Gesellschaft nach persönlichen Vorstellungen zu gestalten.

III.3.2 Exemplarische außerparlamentarische Aktivitäten

Wie aus der FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 9. September 1999 zu entnehmen ist, konterkariert die Beklagte mit der Verwendung ihrer Diäten die rechtskräftigen Entscheidungen deutscher Gerichte. Sie bezahlte ausstehende Tagessätze eines Kernkraftgegners. In der zur Aktion von ihr abgegebenen Erklärung heißt es: *"Der Atomkraftgegner N ist heute von mir aus der Justizvollzugsanstalt in A freigekauft worden. Menschen wie N sind für die Ausstiegsbemühungen der rot-grünen Bundesregierung wichtig und richtig. Daher übernehme ich die ausstehenden Tagessätze - aber ohne anzuerkennen, daß seine Bestrafung gerechtfertigt ist."*

Die BERLINER ZEITUNG vom 3. Dezember 1999 berichtet unter der Überschrift *"Berliner Politikerin bei Krawall in Seattle - Ausgangsverbot ignoriert"*, daß die Abgeordnete S Anfang Dezember 1999 in Seattle (USA) war, um auf die Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) Einfluß zu nehmen. Aus den USA berichtete S ihren Anhängerinnen und der Presse täglich per E-Mail über den Fortgang der Tagung und der Proteste. Ihre Berichte legte sie dem Bundesvorstand vor der Versendung nicht vor.

Laut SÜDDEUTSCHE ZEITUNG vom 2. Juni 2000 meldete sich die Beklagte am Vortag von der EXPO in Hannover zu Wort. Durchsuchungen eines Anti-Expo-Camps verglich sie mit *"Zuständen wie im heutigen Jugoslawien"*. Der genaue Zusammenhang dieser Äußerung ist dem BSchG nicht zugänglich. Im heutigen Jugoslawien versucht das Milosevic-Regime, Äußerungen der Opposition durch Polizeieinsätze zu verhindern. So wurde wiederholt ein regimekritischer Radiosender durchsucht. Oppositionelle Demonstranten mußten ebenfalls polizeiliche Repression erleiden. In Hannover veranstaltet die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Juni die EXPO 2000. Linke Gruppen haben gegen die Darstellung Deutschlands und des freien Marktes als Lösung aller Probleme der Welt Protestaktionen und Demonstrationen angekündigt. Für die Übernachtung und Medienarbeit richteten die zumeist jugendlichen Weltausstellungs-Gegner ein Camp ein. Ohne konkreten Anlaß durchsuchte die Polizei dieses Camp. Die Presseagentur DPA schrieb in ihrer Meldung 311605 Mai 00 über das Ziel der Polizeiaktion: *"Hannovers Polizeipräsident Hans-Dieter Klosa will nach eigenen Angaben jede Form des Widerstandes gegen die EXPO unterbinden."* Der Bericht der Nachrichtenagentur ddp (311621 Mai 00) bestätigt diese Darstellung: *"In einer zur Aktion verbreiteten Mitteilung hieß es, die Durchsuchung sei Teil der offensiven Einsatzkonzeption. 'Schnell und konsequent' werde jede Form des Widerstandes unterbunden. Man hoffe, daß die EXPO-Gegner dieses Signal 'sehr genau zur Kenntnis' nehmen."* so ddp.

Wie bereits angeführt, gestattet der **Grundkonsens** (§ 1.6/47) den Widerstand gegen die Staatsgewalt. Auch das **Grundgesetz** (Art. 8) gestattet Versammlungen zu Protestzwecken: *"Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln."*

Mit der Forderung nach einer Ermöglichung des Demonstrationsrechtes entgegen dem Willen eines Polizeipräsidenten, der jeden Widerstand unterbinden will, vertritt Parteimitglied S die Grundsätze der Partei.

Am 2. Juni 2000 befand sich S als eingeladene Rednerin auf einer Protestveranstaltung gegen die Verleihung des Karlspreises an den US-Präsidenten William Clinton in Aachen. Wie die WELT AM SONNTAG (4. Juni 2000) vermeldete, war Parteimitglied Joseph "Joschka" Fischer an der Preisverleihung beteiligt. In ihrer Rede bei der Protestveranstaltung stellte die Beklagte klar, daß die Parteifreunde, die nach dem Scheitern der militärischen Friedensbemühungen in Kosovo jetzt wieder über ihr Verhältnis zu Kriegen nachdenken,

nicht nur - wie sie jetzt selbst zugäben - einen Fehler gemacht hätten. S warf ihnen vielmehr vor, ein "*Verbrechen*" begangen zu haben. Aufgrund des bereits genannten Strafvorbehaltes im **Grundgesetz** sowie der Einordnung eines Angriffskrieges im **Strafgesetzbuch** kann ihr hier aus juristischen Gründen nicht widersprochen werden. Im Verhältnis zu den Delegierten ist diese Bezeichnung jedoch nicht so gestaltet, wie man normalerweise mit Mitgliedern der eigenen Partei umgehen sollte. Die Beklagte berücksichtigt nicht, daß der Krieg aus humanitären Gründen geführt worden ist und viele Delegierten nur auf die propagandistischen Darstellungen des Parteimitglieds und Bundesaußenministers Joseph "Joschka" Fischer hereingefallen sind.

Diese und andere Aktivitäten beweisen, daß die Beklagte ihr Mandat im Europäischen Parlament auch für Aktionen außerhalb des parlamentarischen Rahmens nutzt. Auch wenn dies bei Bündnis 90/Die Grünen heute unüblich ist, darf nicht mit Parteiausschluß sanktioniert werden. Der **Grundkonsens** (§ 3/Rz. 67) definiert das gemeinsame Politikverständnis der Partei: "*Unser gemeinsames Wirken nach außen vollzieht sich in breiten Bündnissen mit Bürgerinitiativen, sozialen Bewegungen, den daraus hervorgegangenen Verbänden, Stiftungen und Expertinnen, die sich gleichen Grundwerten verpflichtet fühlen.*"

Das BSchG hält diese Aktivitäten aus Gründen der Bürgernähe für sinnvoll, auch wenn die Art und Weise der Ausführung durch das Parteimitglied S - trotz hoher Kompatibilität mit dem **Grundkonsens** - im Gegensatz zur praktischen Politik anderer Spitzenpolitiker steht.

III.3.3 Herausgabe der "D"

Die Beklagte gibt seit dem 23. November 1999 einen Informationsdienst mit dem Namen D heraus. Sie publiziert im eigenen Verlag und in Auflagen von mehreren tausend Exemplaren. Die Hefte der D werden an Gliederungen der Partei, an Abonnenten, Institutionen und Journalisten verschickt.

Ein Großteil der weiteren potenziell parteischädigenden Skandale ergab sich aus Berichten und Meldungen dieses professionell aufgemachten Magazins, das auch über die Internet-Adresse <http://vww.xy.org> gelesen werden kann:

In der Ausgabe 1 vom 23. November 2000 forderte die Beklagte in Bezug auf die Welthandelsorganisation, daß internationale Vereinbarungen "*auf einem transparenten und wirklich demokratischen System beruhen.*" Diese Forderung liegt genau auf der Linie des **Grundkonsens** der Partei. Dort heißt es in § 1.3/Rz. 18: "*Wir fordern Demokratie in allen*

Lebensbereichen" sowie in § 1 .6 Rz. 47: *"Machtstrukturen müssen transparent sein "*. Wenige Seiten später schreibt S über den geplanten Panzerexport in die Türkei: *"Rüstungsexport muß weltweit geächtet werden "*. Wegen der bereits erwähnten Ablehnung von *"Krieg als Mittel der Konfliktlösung "* im **Grundkonsens** (§ 1 .6/Rz. 48) ist auch diese Äußerung kein Grund zum Parteiausschluß.

Die Beklagte veröffentlichte am 13. Dezember 1999 bereits die zweite Ausgabe der D. Im "Editorial" legte sie den Leserinnen eine Beteiligung an der Blockade eines CASTOR-Atomtransportes nahe. Sie forderte *"Sparen Sie sich schon mal Ihre Urlaubstage für den CASTOR!"*. Diese Aufforderung zu eventuell im Einzelfall nicht genehmigten Blockadeaktionen kann jedoch nicht zum Parteiausschluß führen, da es in § 1 .6/Rz. 47 des **Grundkonsens** heißt: *"Gegen den Mißbrauch staatlicher Gewalt beanspruchen wir das Recht auf zivilen Ungehorsam"*. Die Tatsache, daß der Betrieb von Kernkraftwerken, Atomtransporte mit einem um das Vielfache über dem genehmigten Wert liegenden Strahlung und der Einsatz von knüppelnden Polizisten und Wasserwerfern gegen meist gewaltfrei agierende Demonstranten einen *"Mißbrauch staatlicher Gewalt"* im Sinne des Grundkonsens bedeutet, wurde vom Kläger auf Nachfrage nicht bestritten.

Die gleiche Bestimmung des **Grundkonsens** umfaßt auch die Forderung der Beklagten, illegalen Migrantinnen Geld, Arbeitspapiere und medizinische Versorgung zu verschaffen. Diese Forderung stellt sie in der gleichen Ausgabe der D auf.

In der dritten Ausgabe der D (25. Januar 2000) fordert die Beklagte die *"sofortige Abschaltung aller Atomanlagen"* und präzisiert: *"Sofort bedeutet innerhalb weniger Wochen"*. Die Forderung des Parteimitglieds S steht im Einklang mit dem **Bundestagswahlprogramm 1998** (Magdeburger Programm), dort heißt es (S. 23): *"Bündnis 90/Die Grünen wollen den sofortigen Ausstieg aus der Atomenergie. "* In Bezug auf die EXPO 2000 fordert die Europaabgeordnete: *"Statt patriarchal-kapitalistischem Technikwahn müssen soziale Menschenrechte garantiert werden. Recht auf Gesundheit, Bildung, angemessene Ernährung, Wohnung, Selbstbestimmung, Information und Diskriminierungsfreiheit. "*

Der Grundkonsens (§1./ Rz. 5ff) beschreibt ebenfalls soziale Aspekte von Menschenrechten. "Die Menschenrechte können als präziser Maßstab zur Beurteilung des freiheitlichen und humanen Charakters einer politischen Ordnung sowie der ökonomischen Verhältnisse aufgefaßt werden. Ihre Erfüllung wird zum Kriterium für die innere Festigkeit und Zukunftsträchtigkeit einer politischen Ordnung. An der Lebensqualität aller Menschen in

einer Gesellschaft zeigt sich, inwieweit Menschenrechte in einem Land gelten. Unser Verständnis der Menschenrechte ... umfaßt die politischen Bürgerinnenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und individuelle Freiheitsgarantien: die sozialen Existenzrechte: das Recht auf Schutz der Umwelt, Sicherung der Grundbedürfnisse sowie auf Bildung und Entwicklung." Ein Verstoß des Parteimitgliedes S ist nicht erkennbar.

Auch der Bericht über die Verfahren gegen Antimilitaristen wegen Aktionen gegen den Kosovo-Krieg ist kein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen. Er ist auch von der Pressefreiheit (Art. 5 GG) gedeckt. Außerdem ist in dem Artikel ein Bankkonto angegeben, auf das Spenden für die farbbeutelverursachten Arztkosten von Joseph "Joschka" Fischer gezahlt werden können.

Die vierte Ausgabe der D des Parteimitgliedes S erschien am 22. Februar 2000. Die Beschuldigungen des Antragstellers, die Beklagte hätte mit ihren wirtschaftspolitischen Forderungen gegen die Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen, laufen erneut ins Leere. S fordert: *"Die ruinöse und existenzgefährdende Logik des Shareholder-Kapitalismus muß durch ein Modell ersetzt werden, indem statt der marktwirtschaftlichen eine politische Steuerung möglich ist."* Diese Forderung ist vereinbar mit dem **Grundkonsens** §1.2 (14): *"Zentralgelenkte Planwirtschaft wie auch die ungebremste Geltung privatwirtschaftlicher Interessen haben sich als untauglich erwiesen, ökologisch zu produzieren und strukturelle Armut zu verhindern. Unsere Ablehnung der sozialistischen Mißwirtschaft beinhaltet keine pauschale und automatische Zustimmung zum kapitalistischen Wirtschaftssystem."*

In der gleichen Ausgabe vergleicht das Parteimitglied S in einem Artikel über die Strafverfolgung von mutmaßlichen ehemaligen Mitgliedern der "Revolutionären Zellen" deren Attentat auf die Wiener OPEC-Konferenz mit dem Vorgehen des Bundesaußenministers Joseph "Joschka" Fischer. *"Besonders gefährlich ist die Lage für diejenigen, die ohne eine Ernennung zum Außenminister ihren Menschenrechtsforderungen mit Bomben Nachdruck verliehen haben."* Dieser Vergleich kann - je nach Standpunkt - als Schmähkritik an den "Revolutionären Zellen" oder am Bundesaußenminister gewertet werden. Er ist dazu geeignet, der Partei schweren Schaden zuzufügen, da das Ansehen der Revolutionären Zellen in konservativen Teilen der Öffentlichkeit das einer Terrororganisation ist. Dennoch ist das Recht zum Widerstand (**Grundkonsens** § 1.6-47) eventuell auch auf die Revolutionären Zellen anzuwenden, die sich nach eigenem Dafürhalten als Kämpfer für Menschenrechte verstanden haben. Da dem Krieg der Bundeswehr für die Menschenrechte in

Jugoslawien eine weit größere Menge von Menschenleben zum Opfer gefallen ist als den Einsätzen der RZ, kann auch dieses genannte Zitat einen Ausschluß der Beklagten nicht rechtfertigen.

Betreffend seinem Hinweis auf das Bereithalten eines "PGP-Schlüssels" (S.5 der gleichen "D") für die Verschlüsselung von E-Mail-Nachrichten im Internet kann den Ansichten des Antragsstellers nach einem "kriminellen Vorgehen" der Beklagten nicht gefolgt werden. Der Einsatz von kryptographischen Produkten ist in Deutschland erlaubt. Diese Praxis steht vielmehr im Einklang mit bündnisgrünen Forderungen zum Datenschutz.

In der Ausgabe 5 des Europamagazins D vom 27. Juni 2000 setzt sich die Beklagte mit der Tobin-Steuer auf internationale Finanzspekulation sowie dem E-Mail-Spionagesystem "Echelon" auseinander. Im Editorial polemisiert sie gegen die Staatsgewalt: *"Die Bundesregierung könnte dem Mehringhof in Berlin, einem alternativen Projekt, das vor einigen Monaten von der Staatsgewalt durchsucht wurde, mit den Einnahmen (aus der Tobin-Steuer... Anm. BSchG) locker den sechsstelligen Sachschaden der Polizeigewalt ersetzen. Vielleicht aber würde Europa auch einige tausend neue Grenzsicherungsposten einrichten, vielleicht konnte Deutschland für Geheimdienst, Verfassungsschutz, Wirtschaftsförderung und Strafverfolgerinnen ein eigenes "Echelon"-Spionagesystem bauen?"* Die Äußerungen sind mit dem **Grundkonsens** (§ 1.6-43 ff) vereinbar, denn dort heißt es: *"Macht bedarf der Legitimation und ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gebunden. Nicht legitimierte oder unverhältnismäßig ausgeübte Macht wird zur Gewalt."* Es ist nicht abwegig, das Vorgehen von Polizei und GSG 9 im Mehringhof als ungerechtfertigte Macht und damit Gewalt zu bezeichnen. Die Zustände beim deutschen Grenzschutz sind hinlänglich bekannt.

Die heftige Kritik an der Äußerung *"I think the NATO is doing a good job"* des deutschen Außenministers Joseph "Joschka" Fischer in der gleichen Ausgabe ist angesichts der völligen Unvereinbarkeit der Ministeräußerungen mit dem *Grundkonsens* angemessen.

In die gleiche Richtung zielt die antimilitaristische Kritik der Beklagten an der europäischen Verteidigungspolitik, die sie in der D (Ausgabe 6 vom 17.4.2000) vorbringt. Der Vorwurf, daß die roten und rot-grünen Regierungen, die in den meisten EU-Staaten an der Macht sind, die gemeinsame Militärpolitik aufwerten, sind schlüssig begründet, auch wenn die Bemühungen um eine friedlichere Konfliktbearbeitung einen breiteren Raum in der D hätten einnehmen müssen. Parteimitglied S vermeldet außerdem, daß noch über die Frage diskutiert werde, *"wie man die Delegierten des Bundesparteitages, die für die Bomben auf Jugoslawien stimmten, bestrafen will"*. Zum wiederholten Mal fügt die Beklagte der Partei mit dieser

Äußerung Schaden zu. Allerdings fehlt wiederum die nötige Bestimmung im Grundkonsens, die es der Bundesversammlung erlaubt, mit einfacher Mehrheit für Kriegseinsätze zu stimmen. Das Gegenteil ist dort (§1.6/Rz. 48) manifestiert. Bündnis 90/Die Grünen *"lehnen Krieg als Mittel der Konfliktlösung ab."*

Auch eine Regierungspartei muß sich an das Grundgesetz halten. Dort heißt es in Art. 26 Abs. 1: "Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen." Der Strafvorbehalt wurde von den Verfassern des Grundgesetzes bewußt in dieser Deutlichkeit eingefügt, um nie wieder eine angriffsfähige Großmacht Deutschland entstehen zu lassen. Auch wenn die meisten Grünen wegen ihres Lebensalters keine höchstpersönliche Nazi-Vergangenheit haben, sind sie dennoch gut beraten, dieses zur Kenntnis zu nehmen. Eine Bestrafung von abstimmenden Delegierten ist also nicht den Gedanken der Beklagten entsprungen, sondern dem eines verantwortungsvollen Erbes der Nazi-Vergangenheit Deutschlands.

Die heftigsten Proteste aus dieser D verursachte eine Kurzmeldung, in der die Abgeordnete S fordert, daß die Fluchthelfer an der EU-Ostgrenze subventioniert werden sollten.

Die Beklagte möchte das notwendige Geld bei der Polizeikooperation mit Polen einsparen. Die Bundesvorsitzende R äußerte gegenüber der Presse (u.a. BERLINER MORGENPOST 20. April 2000, TAGESZEITUNG 22. April 2000, DIE WELT 22. April 2000). diese Forderung sei *"dämmlich und kontraproduktiv"*. In den Zeitungen (zusätzlich noch SÜDDEUTSCHE ZEITUNG v. 2. Juni 2000) las man außerdem die Äußerung aus dem Bundesvorstand, die Beklagte sei *"ein Kind, das nichts von praktischer Politik versteht"*. Die Abgeordnetenkollegin R2 nutzte die Gelegenheit, um sich auf Kosten der Beklagten und der Partei die sonst fehlende Aufmerksamkeit zu verschaffen. In einer E-Mail "Euro-Newsletter" an eine zweistellige Zahl von Personen, darunter auch Journalisten, schrieb sie: *"Hier wird höchstens deutlich, daß es S an Augenmaß und politischer Erfahrung mangelt."*

Mit diesen Äußerungen verstoßen eher die Parteimitglieder R und R2 gegen die Grundsätze der Partei als die Beklagte. Im Grundkonsens (§ 1.1 Rz. 7) heißt es nämlich: *"Diese Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Asyl müssen über die UNO-Konventionen hinaus als einklagbare Grundrechte jedes Menschen in der Verfassung und durch Gesetze gesichert sein."* Die gegenwärtige Politik der Mehrheit des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und der Regierungsmitglieder von Bündnis 90/Die Grünen trägt diesem Grundsatz nicht Rechnung. Auch wenn S Forderung nicht "dämmlich" ist, ist sie deshalb

tatsächlich als "kontraproduktiv" anzusehen - gegenüber dem Bemühen der Bundesregierung nach einer besseren Absicherung der Ostgrenze.

Im Editorial der Denkpause Nr. 7 vom 29. Mai 2000 kritisiert die Beklagte das Bundeswehrkonzept der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf sarkastische Art und Weise: *"Wer sicherstellen will, daß Deutschland weiterhin Kriege führen und gewinnen kann, sollte 2002 unbedingt die Grünen unterstützen. Das Verteidigungskonzept der Bundestagsfraktion bringt nach einer Studie von Professor Reiner Huber von der Bundeswehruni München die qualitativ beste und einsatzfähigste Truppe hervor."* Diese Aussagen stammen aus einem Vortrag des genannten Professors bei einem "Montagsgespräch" der Rheinmetall DeTec AG am 15. Mai 2000 in Berlin. Das Parteimitglied S schadet mit der Veröffentlichung dieser Tatsachen der Partei, da antimilitaristisch orientierte Wähler von einer Wahlentscheidung für Bündnis 90/Die Grünen Abstand nehmen könnten. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese sich nicht schon wegen der Ereignisse des Jahres 1999 sowie der Präsentation der eigenen Bundeswehrkonzepte durch die bündnisgrüne Bundestagsfraktion von der Partei distanzieren. Einen Verstoß der Beklagten gegen Grundsätze der Partei läßt sich aus den bereits zitierten Bestimmungen des **Grundkonsens** wiederum nicht feststellen.

In einer Gesamtwürdigung des publizistischen Engagements muß festgehalten werden, daß die EU-Abgeordnete S das öffentliche Informationsbedürfnis weit besser befriedigt als dies andere Abgeordnete tun. Durch die kostenlose Bezugsmöglichkeit ermöglicht sie den Bürgerinnen und Bürgern, sich ohne eine Filterung durch andere Presseorgane einen Überblick über ihre Aktivitäten zu verschaffen. Insbesondere die Distanz zu den Institutionen der Europäischen Union wird von der Beklagten durch die Veröffentlichung des Magazins D überwunden. Inhaltlich übt das Parteimitglied in ihrer Publikation oft harsche Kritik an anderen Politikerinnen der eigenen Partei. Bei der Aufregung hierüber ist aber zu berücksichtigen, daß in Deutschland die Empörung über diejenigen, die auf Mißstände hinweisen, traditionell höher ist als die Kritik an den Zuständen selbst bzw. an denjenigen Personen, die dafür verantwortlich sind. Auf dieses Mißverhältnis hat bereits Berthold Brecht hingewiesen.

III.4 Gesamtbewertung

Ein Teil des Schiedsgerichtes empfindet wenig Sympathie für die Äußerungen und Aktivitäten des Parteimitglieds S.

Bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes über den Ausschluß eines Mitglieds spielt jedoch die eigene politische Einschätzung oder persönliche Sympathie keine Rolle.

Jeder Parteiausschluß muß detailliert Verstöße gegen Satzung und den geltenden Grundkonsens darstellen.

Die Äußerungen von S ermöglichen zur Zeit keinerlei disziplinarische Maßnahmen.

Die Entscheidung über die Ablehnung des Ausschlussantrages fiel einstimmig, für einzelne Teile der weiteren Entscheidungen und der Begründung nur mit unifizierter Mehrheit.